



Merkblatt

Besuchsaufenthalt mit Garantieerklärung

Lädt eine Person aus unserer Wohngemeinde einen Gast aus einem visumpflichtigen Land zu einem Besuchsaufenthalt ein, muss sie sich mit Unterschrift verpflichten, für alle im Zusammenhang mit dem Besuch anfallenden finanziellen Auslagen aufzukommen und die Ausreise nach Ablauf der bewilligten Frist zu garantieren.

Folgende Unterlagen müssen bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Einwohnerdienste eingereicht werden, damit die Visumserteilung geprüft werden kann:

- Garantieerklärung
- Abschluss einer schweizerischen Reiseversicherung über Fr. 30'000 (Einzahlungsbestätigung und Kopie der abgeschlossenen Reiseversicherung)
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Kopie des Mietvertrages
- Die drei letzten Lohnabrechnungen

Die Einwohnerdienste prüfen das Gesuch und reichen es zur weiteren Bearbeitung an das kantonale Migrationsamt weiter. Das kantonale Migrationsamt übermittelt der zuständigen Botschaft den Entscheid zur Visumserteilung. Die endgültige Entscheidung trifft die Auslandvertretung. Dort kann das Visum durch die Besucherin / den Besucher abgeholt werden.

Die Ankunft und Abreise der Besucherin / des Besuchers ist den Einwohnerdiensten zu melden.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION
Weisungen Visa und Grenzkontrolle (VGK)

A-2 Einreisevoraussetzungen

A-27 FINANZIELLE MITTEL

A-271

Grundsatz

Als Voraussetzung für die Einreise in die Schweiz müssen Ausländerinnen und Ausländer über genügend Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt während der Durchreise oder des Aufenthalts in der Schweiz bestreiten zu können, oder in der Lage sein, sich diese Mittel auf legale Weise zu beschaffen (Art.1 Abs. 2 Bst. d VEA). Die Ausländerinnen und Ausländer müssen also entweder über genügend Eigenmittel verfügen (A-272) oder eine Garantieerklärung vorlegen (A-273).

A-272

Eigenmittel

Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf eigene Kosten in der Schweiz aufhalten, haben in der Regel pro Aufenthaltstag Eigenmittel in der Höhe von rund Fr. 100.-- nachzuweisen. Für Studentinnen und Studenten mit gültigem Studentenausweis beträgt dieser Richtwert rund Fr. 30.--

A-273

Garantieerklärung (Art. 6-8 VEA)

A-273.1 Begriff und Form

Die Garantieerklärung als Kontrollinstrument ermöglicht es:

- alle Zweifel im Zusammenhang mit der Finanzierung des Aufenthaltes zu beseitigen, sowie
- für die ungedeckten Kosten, die dem Gemeinwesen durch den Aufenthalt der ausländischen Person entstehen, die Garantin oder den Garanten zu belangen.

Bei der Garantieerklärung handelt es sich um ein offizielles, mit einer Laufnummer versehenes Formular (vier Blätter) mit dem Titel «Garantieerklärung». Wenn die Auslandvertretungen, die Grenzposten oder die Ausländerbehörde gemäss A-273.4ff ein Garantieklärungsverfahren eröffnen, geben sie dieses kostenlose Formular ab. Die Erhebung einer Gebühr nach kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

A-273.3 Umfang der Garantieerklärung

Mit der Unterschrift unter die Garantieerklärung verpflichtet sich die Garantin oder der Garant, die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise zu übernehmen, die dem Gemeinwesen durch den Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers entstehen.

Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis zu höchstens zehn Personen einheitlich Fr. 20'000.--.

Die Erklärung ist unwiderruflich.

Die Gültigkeitsdauer der Garantieerklärung beginnt mit der Visumerteilung und endet vier Monate nach Ablauf der Benützungsfrist des Visums.

A-273.4 Verfahren

A-273.41 Ordentliches Verfahren

Wenn die schweizerische Auslandvertretung von der Visumgesuchstellerin oder vom Visumgesuchsteller eine Garantieerklärung verlangt, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- a) Die schweizerische Auslandvertretung übergibt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das Formular «Garantieerklärung»;
- b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller füllt das Formular (vier Blätter) aus und übermittelt es der Garantin oder dem Garant;
- c) die Garantin oder der Garant ergänzt und unterzeichnet das Formular (vier Blätter) und sendet es zur Kontrolle an die zuständige kantonale oder kommunale Ausländerbehörde;
- d) diese Behörde erwähnt auf dem Formular das Ergebnis ihrer Abklärungen; sie behält das Original für sich und sendet:
 - der Auslandvertretung die für sie und die Besucherin oder den Besucher bestimmten Kopien;
 - der Garantin oder dem Garant die für ihn bestimmte Kopie.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION

Weisung Reiseversicherung im Rahmen der Visumerteilung und der Garantieerklärung (vom 27. November 2006)

2 Kantonale und kommunale Migrationsbehörden

2.1 Forderung einer Reiseversicherung

Erscheint es zweifelhaft, ob die Garantin oder der Garant fähig ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, kann die zuständige kantonale oder kommunale Behörde ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die Garantin oder der Garant eine Reiseversicherung abschliesst, welche die in Ziffer 1.2 b) dieser Weisung genannten Bedingungen erfüllt. In diesem Fall erwähnt sie diesen Umstand in EVA, im Feld Mitteilung (Übersteuerung des Gesuchs).

3 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt sofort in Kraft; sie ersetzt diejenige vom 15. August 2006.

POLITISCHE GEMEINDE WEINFELDEN
Weisung zum Besuchsaufenthalt

Lädt eine Person aus unserer Wohngemeinde einen Gast aus einem visumpflichtigen Land zu einem Besuchsaufenthalt ein, muss sie sich mit Unterschrift verpflichten, für alle im Zusammenhang mit dem Besuch anfallenden finanziellen Auslagen aufzukommen.

Da bei einem Krankheitsfall oder Unfall während des Besuches erhebliche Kosten entstehen können, verlangt die Politische Gemeinde Weinfelden, dass in jedem Fall eine Reiseversicherung abgeschlossen werden muss. **Die Reiseversicherung muss zwingend durch eine schweizerische Versicherung erfolgen und einen Deckungsumfang von mind. Fr. 30'000 aufweisen.**

Dadurch kann gewährleistet werden, dass der in Weinfelden wohnhafte Gastgeber durch eine Krankheit oder einen Unfall seines Gastes nicht in eine finanzielle Notlage gerät und dass die Gemeinde in einer solchen Situation keine Kosten zu tragen hat.

Alle weiteren Formalitäten zur Bewilligung eines Besuchsaufenthaltes erfolgen mit der Garantieerklärung und nach den Vorgaben des Bundesamtes für Migration.

Erlassen am 24. November 1999

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

EINWOHNERDIENSTE WEINFELDEN

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
Bundesamt für Migration, BFM, Quellenweg 6, 3003 Bern Wabern
Tel. 0041(0)31 325 11 11, Fax 0041(0)31 325 81 95,
www.bfm.admin.ch